

BO-Nr. 1316 – 16.03.2017

*PfReg. H 9.1*

### **Aussetzung der generellen Genehmigungspflicht nach § 90 Nr. 2.2 HKO**

Zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen wird die generelle Genehmigungspflicht nach § 90 Nr. 2.2 der Haushalts- und Kassenordnung für ortskirchliche Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) – HKO – vom 2. Juni 1986 (KABl. 1986, Seite 613ff.) für jede Änderung des Stellenplans unter bestimmten Kriterien bis auf Widerruf ausgesetzt. Das Genehmigungsverfahren nach § 90 Nr. 2.2 HKO für jede Änderung des Stellenplans kann ausgesetzt werden, wenn

- a) die Kapazitätsbedarfsermittlung eine Stellenplankürzung ergeben hat oder
- b) eine 100 %-ige Refinanzierung der Kosten durch „Dritte“ dauerhaft erfolgt und schriftlich vereinbart wurde oder
- c) folgende Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt werden:
  - Die Stellenplanausweitung beträgt maximal 1,5 Stunden pro Woche und
  - der Mehrbedarf besteht nicht nur punktuell vorübergehend und
  - die notwendige dienstliche Inanspruchnahme wurde einmalig in diesem Jahr berechnet und
  - der Stellenumfang wurde innerhalb eines Jahres nicht verändert und
  - eine finanzielle Beteiligung durch „Dritte“ (z. B. Umlagen und Zuschüsse) wurde zuvor schriftlich vereinbart und
  - die eigenen Investitionsmittel der (Gesamt-)Kirchengemeinde betragen nach Abzug des Schuldendienstes mindestens 15 % in Bezug auf die gesamte Steuerzuweisung der (Gesamt-)Kirchengemeinde.

Missbräuchliche Kettenerhöhungen sind nicht zulässig. Die entsprechenden Voraussetzungen sind durch die im Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichte Vorlage „Stellenplan Prüfung und Genehmigungsantrag“ nachzuweisen und der entsprechenden Personalakte beizulegen.

Andere Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalte bleiben von der Aussetzung unberührt.

Die Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 20. März 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar